

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00608 vom 2. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00608](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00608)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00608 du 2 mai 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00608 del 2 maggio 2022

## Regeste

Kündigung | [Die Beschwerdeführerin war seit 1988 als Kindergärtnerin und Heilpädagogin für den Beschwerdegegner tätig. Am 2. Mai 2022 löste der Beschwerdegegner das Anstellungsverhältnis mit der Beschwerdeführerin wegen mangelhafter Leistung auf und stellte sie frei. In der Folge gelangte die Beschwerdeführerin an die Vorinstanz und machte die Nichtigkeit sowie zahlreiche materielle Mängel ihrer Kündigung geltend. Während des Rekursverfahrens trat die Beschwerdeführerin eine neue Arbeitsstelle an, worauf die Vorinstanz das Rekursverfahren als gegenstandslos geworden abschrieb.] Die Vorinstanz verletzte den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör, indem sie ihr nicht anzeigte, dass sie das Rekursverfahren abschreiben wolle, und ihr diesbezüglich auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte (E. 2). Da die Beschwerdeführerin in ihrem Rekurs auch explizit auf materielle Mängel ihrer Kündigung hinwies, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, von Amtes wegen zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin aufgrund einer sachlich nicht gerechtfertigten Kündigung eine Entschädigung zusteht. Damit verfügte die Beschwerdeführerin auch nach dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle über ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an ihrem Rekurs, und schrieb die Vorinstanz den Rekurs zu Unrecht als gegenstandslos geworden ab (E. 3). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des vorinstanzlichen Beschlusses vom 6. September 2022 ist aufzuheben. Die Sache wird zur Wiederaufnahme des Rekursverfahrens an den Bezirksrat D zurückgewiesen.

### E. 5

Weil der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt (vgl. E. 1.3), ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 VRG). Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, sofern die infolge der Rückweisung vorzunehmende neue Beurteilung zu einer Gutheissung des Antrags führen kann (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; VGr, 25. November 2021, VB.2021.00514, E. 4.1). Demnach hat die Beschwerdeführerin als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach dem Unterliegerprinzip grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da die Vorinstanz im Rekursverfahren das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzte, sind ihr jedoch die Hälfte der Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; vgl. VGr, 21. Dezember 2022, VB.2022.00758, E. 5.2). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist

praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem unterliegenden Beschwerdegegner ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden, soweit der Streitwert Fr. 15'000.- erreicht (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Liegt der Streitwert darunter, so ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 117 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.